

Moraczewski, Theilhaber der Firma N. Kamiński in Posen, Victor Pierer, Inhaber der Firma Kef & Pierer in Wien, C. Scharmann in Berlin, Carl Heinrich Schmachtenberg in Duisburg, Carl Gottlob Schmidt in Leipzig, Carl Richard Wilhelm in Jüterburg.

Die Verwaltung des Vereins ist in einer im Juli vorigen Jahres in Leipzig abgehaltenen Sitzung des Börsenvorstandes der Gegenstand eingehender Berathung geworden. Die Vertheilung der Geschäfte unter drei an verschiedenen Orten wohnhafte, durch eigene gewerbliche Thätigkeit vielfach in Anspruch genommene Mitglieder, die unverhältnismäßige Arbeitslast, die dem Leipziger Mitgliede des Vorstandes aufgebürdet werden mußte, der Drang von eigenen und Vereinsgeschäften während der auf wenige Tage beschränkten Ostermesse, der häufige Wechsel der Mitglieder, der alljährlich eine neue, mit den Geschäften noch nicht vertraute Persönlichkeit dem Collegium zuführt, alle diese Umstände mußten Störungen im Geschäftsgange herbeiführen, die bei einer so wichtige Interessen vertretenden Corporation um jeden Preis zu vermeiden sind. Diese Erwägungen führten bereits meinen Vorgänger im Amte zu der Ueberzeugung, daß durch einen ständigen, besoldeten Börsenbeamten ein Organ geschaffen werden müsse, das der Verwaltung die nöthige Einheit und Festigkeit zu geben und die erwähnten Mißverhältnisse zu übertragen und auszugleichen geeignet sei. Es wurde daher beschlossen, Herrn Anton Winter das Amt eines Börsen-Archivars auf die Zeit vom 1. Juli 1855 bis zum 1. Juli 1856 zu übertragen und demselben mit Zustimmung des Rechnungsausschusses ein Gehalt von dreihundert Thalern ausgesetzt. Von den Functionen des Börsenarchivars hebe ich aus der vorläufigen vom Vorstand ihm ertheilten Instruction als die wichtigste hervor: die Instandhaltung der Registratur, sowie die Ausfertigung der schriftlichen Arbeiten des B.-B., soweit ihm dieselben von dem letzteren übertragen werden. Er hat ferner den Umlauf der Vorlagen bei den Mitgliedern des Vorstandes und der Ausschüsse zu veranlassen und ist dem Vorstand für eine ordnungsmäßige Erledigung der Geschäfte verantwortlich; auch hat derselbe den Sitzungen des B.-B. und der Ausschüsse, sobald er dazu aufgefordert wird, beizuwohnen.

Diese Einrichtung hat sich im Laufe des Jahres so vollständig bewährt, daß der Vorstand den Antrag auf Creirung eines Börsen-Archivariats an die heutige Hauptversammlung zu stellen sich veranlaßt gesehen hat.

Um eine Uebersicht über die vorhandenen Acten zu ermöglichen, wurde dem Börsen-Archivar der Auftrag ertheilt, ein vollständiges Repertorium über die gesammte Registratur des Börsenvereins, sowie ein Verzeichniß der dem Börsenverein gehörigen Vorträge an Büchern und Druckschriften anzufertigen, und demselben freigestellt, sich zu dieser außerordentlichen Arbeit der Beihilfe eines kundigen, aus der Börsencasse zu besoldenden Hilfsarbeiters zu bedienen. Diese für eine geordnete Geschäftsführung unerläßliche Arbeit wird hoffentlich im Laufe dieses Jahres beendet sein. Da jedoch die Angelegenheiten des Vereins nicht allein in den Acten vorliegen, sondern auch aus dem Börsenblatt ergänzt werden müssen und es überdies wünschenswerth erscheint, eine handliche Uebersicht über das im B.-Bl. aufgespeicherte gesetzliche Material zu haben, so ist, nach Vollendung der genannten Arbeiten, die Anfertigung und der Druck eines Generalregisters zu dem amtlichen Theil des Börsenblattes in Aussicht genommen worden, das den Besitzern desselben ein gewiß werthvolles Hilfsmittel zu ihrer eigenen Orientirung sein wird.

Nachdem dem Redacteur des Börsenblattes, Herrn Gustav Rummelmann, vom Vorstand gekündigt worden war, wurde Herr Julius Krauß mit der Redaction beauftragt, die derselbe bis zum Ablauf des vergangenen Jahres unter der Verantwortlichkeit unseres Herrn Schriftführers und vom 1. Jan. ab unter eigener Verantwortlichkeit geführt hat. Vielseitig ausgesprochene Wünsche für eine sachgemäßere Haltung des B.-Bl. hat der Vorstand mit bestem Wissen bei den Besprechungen mit Herrn Krauß berücksichtigt, deren Fähigkeit und Willen hat, das Börsenblatt zu einem zweckentsprechenden Organ des deutschen Gesamtbuchhandels zu gestalten. Die im Einzelnen angebrachten Verbesserungen, der würdevolle Ton, der in dem nichtamtlichen Theile durchweg festgehalten wird, die größere Menge interessanter und in vielfacher Beziehung nützlicher Notizen werden dem Leser des Blattes nicht entgangen sein; gleichwohl betrachten sowohl der Vorstand als der Redacteur das bisher Geleistete nur als einen ersten Anfang. Das Ziel, das dem Börsenblatte gesteckt werden muß, wird aber ohne die wirksame Betheiligung unserer dazu berufenen Collegen schwerlich zu erreichen sein.

Aus dem vorliegenden Bericht des Verwaltungsausschusses der Buchhändlerbörse wird das Wichtigste durch das Börsenblatt bekannt gemacht werden.

Der Unterstützungsverein für hilfsbedürftige Buchhändler und Gehilfen macht die erfreulichsten Fortschritte. Nach einer Mittheilung vom 5. Febr. d. J. war die Zahl der Mitglieder auf 1425 und zwar auf 834 Principale und 591 Gehilfen gestiegen, und 89 Hilfsbedürftige sind unterstützt worden. Die übrigen buchhändlerischen Zweig-, Kreis- und Ortsvereine, die, wenn auch nicht in amtlichem, doch in innerstem sachlichem Zusammenhang mit dem Börsenverein stehen, haben ihre Zwecke in gewohnter Weise verfolgt, ohne daß besonders bemerkenswerthe Erscheinungen sich gezeigt hätten. Nur der rheinisch-westphälische Kreisverein hat sich auf das bedenkliche Gebiet der gewerblichen Abgrenzung begeben, an deren Durchführung so viele Gewerbetreibende sich vergeblich zerarbeiten, indem er ein Verbot der Uebergänge der Antiquare in den Bereich des Buchhandels bei den Staatsbehörden beantragt hat. — Als ein Hinderniß für die Entwicklung namentlich der größeren Ortsvereine muß die Versagung corporativer Rechte an dieselben bezeichnet werden, wie sie in einzelnen Bundesstaaten wiederholt vorgekommen ist.

Auf dem Gebiet der Pressegesetzgebung hat eine große Rührigkeit stattgefunden, indem die Publication des Bundespressegesetzes vom 6. Juli 1854 unter Erlaß ausführlicher Vollziehungs-Verordnungen in sieben Bundesstaaten erfolgt ist und zwar in Kurhessen am 19. Dec. 1854, in Hannover am 15. Jan., im Königreich Sachsen am 30. Jan., 1855, in Württemberg am 7. Jan., in Waldeck am 15. Jan., in Oldenburg am 4. Februar, in Mecklenburg-Schwerin am 4. März dieses Jahres. Es ist hier nicht am Orte, die Verschiedenartigkeit der Gesichtspunkte zu beleuchten, von denen diese Verordnungen ausgegangen sind; nur die Bemerkung sei gestattet, daß durch die eben angeführten Acte der Gesetzgebung die in den betreffenden Bundesstaaten bestehenden Pressegesetze keineswegs aufgehoben worden sind, daß daher, statt eines einheitlichen deutschen Gesetzes, vielmehr ein unabsehbarer Conflict des Bundesgesetzes mit dem Landesgesetze geschaffen worden ist. Wahrscheinlich um diesem Uebelstande auszuweichen, ist in andern Bundesstaaten von der Publication des Bundes-Pressegesetzes Abstand genommen und die Zügelung der Presse lediglich der Anwendung und Auslegung des Landespressegesetzes durch die Verwaltung überlassen worden. Ein Conflict anderer, vielleicht nicht minder bedenklicher Art, und zwar nicht bloß mit dem Landes-Pressegesetz, sondern auch mit der Handhabung desselben durch die Verwaltung ist in Oesterreich in Folge des Abschlusses des Concordats entstanden — ein Conflict, dessen eben jetzt erstrebte Lösung der Weisheit der kaiserlich österreichischen Regierung gelingen möge.

In Erwägung der harten Schläge, von denen unter den obwaltenden Umständen der Buchhandel bedroht und getroffen wird, haben die Buchhändler und Buchdrucker Stuttgarts in einer sachgemäß und scharfsinnig motivirten Darstellung gegen die erwähnte württem-